

Synopse zwischen bestehendem Gesetz und Beschlussesentwurf 1

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 2 B. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit I. Allgemeines ¹ Die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Vormundschaftsbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter wird durch dieses Gesetz umschrieben.	¹ Das Gesetz umschreibt die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter.

¹⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Das Verfahren wird, soweit es nicht durch dieses oder das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾ festgelegt ist, auf dem Verordnungsweg geregelt.	
§ 18 C. Originalurkunde und Ausfertigung I. Aufbewahrung der Originalurkunde 1. Durch die Urkundsperson ¹ Die Urkundspersonen sind unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und von § 348 dieses Gesetzes verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten. ² Die Originale der Verfügungen von Todes wegen sind gesondert aufzubewahren, und es ist über sie eine besondere Kontrolle zu führen. Dem zuständigen Amtschreiber am Wohnsitz des Erblassers ist eine Mitteilung darüber, dass eine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde, zukommen zu lassen. Beim Tode des Erblassers ist eine beglaubigte Abschrift dem Amtschreiber des letzten Wohnsitzes zu übergeben, der sie mit dem Inventarsakt oder allenfalls mit der Vermögenslosigkeitsbescheinigung archiviert. Artikel 510 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleibt vorbehalten.	³ Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Darüber ist eine besondere Kontrolle zu führen.
§ 55 Ehefähigkeit, Art. 94 ZGB ¹ Entmündigte Personen können gegen die Weigerung des gesetzlichen Vertreters, der Eheschliessung zuzustimmen, den Gerichtspräsidenten anrufen.	§ 55 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [124. 11.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG¹).	
§ 73 Zuständigkeit für die Anfechtung Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB ¹ Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.	¹ Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.
§ 75 Zuständigkeit für die Anfechtung Art. 260 a ZGB ¹ Für die Anfechtung ist die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde oder der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.	¹ Für die Anfechtung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.
§ 76 Beklagte Behörde Art. 261 Abs. 2 ZGB ¹ Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Vormundschaftsbehörde seines letzten Wohnsitzes.	¹ Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Kindesschutzbehörde seines letzten Wohnsitzes.
§ 77 Zuständigkeit Art. 268-269 c ZGB ¹ Das Departement²⁾ ist zuständig, eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB auszusprechen und die Aufsicht über die Vermittlung von Adoptivkindern im Sinne von Artikel 269 c ZGB auszuüben.	¹ Das Departement spricht eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB³⁾ aus.

¹⁾ SR [211.231](#).

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 12. Juli 2005.

³⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
§ 78 Verfahren ¹ Die Untersuchung im Sinne von Artikel 268 a ZGB obliegt dem zuständigen Vorsteher des Oberamtes. ² Das Departement²⁾ kann von sich aus ergänzende Erhebungen vornehmen.	¹ Die Untersuchung nach Artikel 268a ZGB¹⁾ ist Aufgabe des Departements, das die Pflegekinderaufsicht führt. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 82 Verträge über die Unterhaltspflicht Art. 287 Abs. 2 und 3 und 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ¹ Die in einem gerichtlichen Verfahren geschlossenen Unterhaltsverträge werden vom zuständigen Richter genehmigt. ² Genehmigung nach den Artikeln 287 Absatz 2 und 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB erteilt der Vorsteher des Oberamtes.	§ 82 <i>Aufgehoben.</i>
§ 88 Geeignete Massnahmen und Anzeigepflicht Art. 307 und 308 ZGB ¹ Die Vormundschaftsbehörde kann bei der Durchführung geeigneter Massnahmen öffentliche oder gemeinnützige Institutionen, geeignete Privatpersonen und letztlich die Polizei beiziehen. ² Die Beamten, Angestellten sowie die Behörden des Kantons und der Gemeinden, namentlich der Jugendanwalt, die Lehrer, die Gerichts-, Sozialhilfe-³⁾ und Gesundheitsbehörden, sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erheischen.	§ 88 <i>Aufgehoben.</i>
§ 89	§ 89 <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 12. Juli 2005.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
Aufhebung der elterlichen Obhut, Art. 310 ZGB ¹ Kinder, die der elterlichen Obhut entzogen werden müssen, sind nach Möglichkeit in einer zur Erziehung befähigten Familie unterzubringen. Ist ungewiss, ob Familien- oder Heimversorgung für das Kind geeignet ist, so soll ein Gutachten Sachverständiger eingeholt werden. Das Kind kann zu diesem Zwecke vorübergehend in ein Beobachtungs- oder Durchgangsheim verbracht werden. ² Bei der Wahl des Versorgungsortes ist auf die Konfession des Kindes Rücksicht zu nehmen. ³ Die Vormundschaftsbehörde kann die Durchführung dieser Massnahmen den Sozialhilfebehörden¹⁾, den Jugendfürsorgevereinen oder andern gemeinnützigen und wohltätigen Institutionen übertragen. Die Vormundschaftsbehörde hat die Pflicht, sich selber über die Eignung des Versorgungsortes zu vergewissern, sich über die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes auf dem laufenden zu halten und sich regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht erstatten zu lassen. ⁴ ...	
§ 90 Entziehung der elterlichen Sorge, Art. 311 und 312 ZGB ¹ Das Departement entzieht nach Art. 311 ZGB die elterliche Sorge. ² Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden über den Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 312 oder andere Kindesschutzmassnahmen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden.	§ 90 Aufgehoben.
§ 91 Verfahren, Art. 314 ZGB ¹ Die vormundschaftliche Behörde oder die mit der Anhörung des Kindes be-	§ 91 Aufgehoben.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
auftragte Drittperson hält das Ergebnis der Anhörung schriftlich fest. Die Eltern werden vom Ergebnis der Anhörung in Kenntnis gesetzt. ² ... ³ ...	
§ 91^{bis} Massnahmekosten ¹ Verfügungen und Entscheide haben sich auch über die Kostentragung der Kindesschutzmassnahmen auszusprechen.	§ 91^{bis} <i>Aufgehoben.</i>
§ 107 B. Findelkinder, Art. 330 ZGB I. Vorsorgliche Massnahmen ¹ Wird ein Kind unbekannter Abstammung aufgefunden, so trifft der Präsident der Einwohnergemeinde die nötigen Vorkehren.	§ 107 <i>Aufgehoben.</i>
§ 109 Sorge für Geisteskranke und Geistesschwache, Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB ¹ Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an das Oberamt zu richten. ² Zu dieser Anzeige sind auch die Gemeindebehörden des Wohnortes des Geisteskranken verpflichtet.	§ 109 Sorge für geistig behinderte Menschen und Personen mit einer psychischen Störung, Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB ¹ Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten. ² <i>Aufgehoben.</i>
3.3. Dritte Abteilung: Die Vormundschaft	3.3. Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz
3.3.1. Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung der Vormund-	3.3.1. Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
schaft	Gesetzes wegen
3.3.1.1. Erster Abschnitt: Die vormundschaftlichen Organe	3.3.1.1. Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge
§ 113 A. Vormundschaftsbehörde I. Örtliche Zuständigkeit ¹ Die vom Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde übertragenen Rechte und Pflichten stehen zu a) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion nach den §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes über alle Einwohner; b) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion, welche die heimatliche Einwohnergemeinde umfasst, über diejenigen ihrer Bürger, die sich ausserhalb der Schweiz aufhalten und für die das internationale Privatrecht die heimatliche Behörde als zuständig erklärt. ² Die Einwohnergemeinden können eigene Vormundschaftsbehörden bestimmen.	§ 113 Vorsorgeauftrag I. Beurkundung und Herausgabepflicht Art. 361 und 363 ZGB ¹ Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird durch den Amtschreiber oder einen Notar vorgenommen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ² Wer einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.
	§ 114^{bis} II. Entschädigung für die beauftragte Person Art. 366 ZGB ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person sinngemäss nach den Bestimmungen fest, die für Mandatsträger gelten.
	3.3.2 Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen
	3.3.2.1 Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften
§ 115 III. Protokoll	§ 115 A. Zuständigkeiten für die Führung von Massnahmen

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
¹ Die Vormundschaftsbehörde führt ein Protokoll über ihre Verhandlungen und Beschlüsse sowie ein Verzeichnis der Bevormundeten und Verbeiständeten mit Angabe der als Vormund oder Beistand ernannten Personen, der Zeit ihrer Ernennung, der Rechnungsablage und der Entlassung. Bei Beiratschaften hat das Verzeichnis sinngemäss die entsprechenden Angaben zu enthalten. ² Das Departement kann die Protokolle stichprobenweise nachprüfen oder nachprüfen lassen.	Art. 314, 327a, 389, 392 und 400 ZGB ¹ Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden betrauen damit in der Regel den Sozialdienst am Wohnort der betroffenen Person. ² Die Sozialregionen sorgen für eine ausreichende Anzahl an geeigneten Mandatspersonen. Wird dies unterlassen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf Kosten der säumigen Sozialregion. ³ Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch einen privaten Mandatsträger vorschlagen.
§ 116 B. Aufsichtsbehörde, Art. 361 ZGB. I. Organ ¹ Das Departement ist Aufsichtsbehörde. ² Es kann Aufsicht und die Aufgaben gemäss §§ 90, 92, 115, 117, 118, 130^{bis}, 130^{quinquies}, 131, 131^{bis}, 153 und 158 dieses Gesetzes auf ein Amt oder die Oberämter übertragen, die im Namen des Departementes entscheiden.	§ 116 B. Mandatsführung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung Art. 327c, 405 ff. und 425 ZGB I. Form und Inhalt ¹ Der Mandatsträger hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgeführtes Kassabuch zu führen. ² Die Rechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung. ³ Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege auszuweisen. ⁴ Die Rechnung ist vom Mandatsträger zu unterschreiben. ⁵ Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
§ 117 II. Aufgaben ¹ Das Departement ist berechtigt, Weisungen zu erlassen, von sich aus Massnahmen einzuleiten und die geeigneten Verfügungen zu treffen.	§ 117 II. Aufbewahrung und Herausgabepflicht ¹ Die Rechnung mit sämtlichen Belegen ist vom Mandatsträger für die Dauer der Mandatsführung im Original aufzubewahren; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Unterlagen jederzeit herausverlangen. ² Wird die Mandatsführung beendet, sind alle Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Original auszuhändigen. ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewahrt die Unterlagen für die Dauer der Verjährungsfrist nach Art. 455 ZGB¹⁾ auf.
§ 118 C. Beschwerdeinstanz und Rechtsmittel, Art. 420, 378 ZGB ¹ Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden. ² Alle Verfügungen des Departementes in Vormundschaftssachen können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	§ 118 III. Verspätete oder unterlassene Rechnungsablage ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einem Mandatsträger, welcher die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. ² Bleibt die Nachfrist unbenutzt, so darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem säumigen Mandatsträger die Akten abnehmen und auf dessen Kosten die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen lassen sowie weitere Vollstreckungshandlungen vornehmen.
3.3.1.2. Zweiter und dritter Abschnitt: Die Bevormundungsfälle, Zuständigkeit	3.3.1.2. Aufgehoben.
§ 119 A. Vormundschaft für Unmündige, Art. 368 ZGB	§ 119 C. Entschädigung für die Mandatsführung, Art. 314, 327c, 392 und 404 ZGB I. Kostentragung

¹⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
¹ Sobald der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis gelangt, dass eine unmündige Person sich nicht unter elterlicher Sorge¹⁾ befindet, hat sie ihr einen Vormund zu bestellen oder die zuständige Behörde zu benachrichtigen. ² Ein Vormund ist zu bestellen, auch wenn kein Vermögen vorhanden ist.	¹ Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. ² Der Mandatsträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen Antrag mit Begründung darüber zu stellen, von wem und zu welchen Anteilen die Entschädigung und Auslagen zu tragen sind.
§ 120 B. Entmündigungsverfahren Art. 373-375 und 371 Abs. 2 ZGB I. Antragstellung Art. 369 und 370 ZGB ¹ Sobald eine Vormundschaftsbehörde vom Vorhandensein eines solchen Entmündigungsgrundes in der Gemeinde Kenntnis erhält, hat sie das Recht und die Pflicht, beim Amtsgericht²⁾ die Entmündigung zu beantragen, oder, falls ihr die Zuständigkeit fehlt, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben. ² Das Recht, in den Fällen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder Misswirtschaft beim Amtsgericht Entmündigungsklage einzureichen oder das Entmündigungsgesuch zu stellen, steht ausserdem den Verwandten und dem Ehegatten des zu Bevormundenden, der Vormundschaftsbehörde und dem Vorsteher des Oberamtes seines Wohnortes zu.	§ 120 II. Höhe der Entschädigung ¹ Die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der notwendige Auslagenersatz für Mandatsträger richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif³⁾. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 121 II. Zuständige Behörde 1. Amtsgericht, Art. 369 und 370 ZGB ¹ Über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche oder wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel und Miss-	§ 121 III. Entschädigung bei Aufgaben nach Art. 392 ZGB ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde legt eine Entschädigung für die mit Aufgaben nach Artikel 392 ZGB⁴⁾ betraute Person fest. Die Höhe richtet sich sinn-

¹⁾ Fassung vom 7. September 1999.

²⁾ Fassung vom 20. Mai 1979. GS 88, 102.

³⁾ BGS [211.1.](#)

⁴⁾ SR [210.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
wirtschaft entscheiden die Gerichte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.	gemäss nach den Bestimmungen für Mandatsträger.
	3.3.2.2 Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung
§ 122 2. Vorsteher des Oberamtes a) Bei Freiheitsstrafen, Art. 371 ZGB ¹ Der Vorsteher des Oberamtes verfügt die Entmündigung, sobald er durch die Strafvollzugsbehörde davon Kenntnis erhält, dass eine mündige Person eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angetreten hat.	§ 122 A. Anordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Meldepflichten Art. 428 ZGB ¹ Die Leitung einer Institution hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen.
§ 123 b) Auf eigenes Begehren, Art. 372 ZGB ¹ Der Vorsteher des Oberamtes verfügt die Entmündigung einer mündigen Person auf eigenes Begehren, wenn einer der in Artikel 372 ZGB genannten Entmündigungsgründe nachgewiesen ist. ² Er hört vor seinem Entscheid die zuständige Vormundschaftsbehörde an. ³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.	§ 123 B. Unterbringung durch Ärzte Art. 429 und 430 ZGB I. Zuständigkeit und Dauer ¹ In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen. ² Der Kantonsarzt, dessen Stellvertreter, die Amteiarzte und deren Stellvertreter dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen. ³ Bei der Berechnung der Höchstdauer ist die Dauer einer vorangehenden fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt anzurechnen.
§ 124 C. Veröffentlichung der Entmündigung, Art. 375, 377 Abs. 3, 387 Abs. 2 und 397 Abs. 2 ZGB ¹ Der Vorsteher des Oberamtes hat dafür zu sorgen, dass die Entmündigung und der Name des Vormundes veröffentlicht werden.	§ 124 II. Meldepflichten und Überweisung ¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich dem Departement anzuzeigen.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Die Veröffentlichung muss nach jedem Vormundwechsel erneuert werden.	² Das Departement teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sämtliche angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen mit. ³ Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies dem Departement 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung. ⁴ Das Departement überweist Fälle nach Abs. 3 mit entsprechender Dokumentation an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Entscheidung.
3.3.1.3. Vierter Abschnitt: Die Bestellung des Vormundes	3.3.1.3. Aufgehoben.
§ 125 A. Ablehnungsrecht, Art. 383 Ziff. 6 ZGB ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie die Oberamtmänner können die Übernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen.	§ 125 C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB ¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich dem Departement mitzuteilen. ² Bei fürsorgerischen Unterbringungen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet hat, erfolgt die Meldung durch den behandelnden Arzt zusätzlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
§ 126 B. Prüfung der Eignung Art. 379 ZGB ¹ Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Eignung des Vormundes sorgfältig zu prüfen.	§ 126 D. Die Betreuungsmassnahmen, Art. 437 ZGB I. Voraussetzungen und Inhalt ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf Betreuungsmassnahmen anordnen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder verwahrlost sind. ² Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen, b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen, c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen, d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.
§ 127 C. Übergabe des Amtes Art. 391 ZGB ¹ Die Vormundschaftsbehörde zeigt dem Vormund seine Bestellung an, übergibt ihm die Schriften und stellt ihm zu seiner Einführung ein Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz zu. ² ...	§ 127 II. Vollzug und Anpassung an veränderte Verhältnisse ¹ Die Betreuung bzw. der Vollzug der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden. ³ Die mit dem Vollzug beauftragte Person oder Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt wird. ⁴ Wird eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung anderer Massnahmen oder die fürsorgliche Unterbringung.
§ 127^{bis} D. Amtsvormund ¹ Vormundschaften, Beirat- und Beistandschaften können einem besonderen Amtsvormund übertragen werden.	§ 127^{bis} <i>Aufgehoben.</i>
	3.3.3 Zwölfter Titel: Organisation
3.3.1.4. Fünfter Abschnitt: Die Beistandschaft	3.3.1.4. Aufgehoben.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	3.3.3.1 Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit
§ 128 Sachliche Zuständigkeit A. Beistandschaft im engeren Sinn Art. 392 394 ZGB ¹ Die Anordnung der Beistandschaft und die Bestellung des Beistandes obliegen der nach § 113 zuständigen Vormundschaftsbehörde.	§ 128 A. Behörden I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB ¹ Der Kanton führt insgesamt drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in folgenden Amteien: a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein, c) Olten-Gösgen. ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden administrativ den Oberämtern angegliedert; diese besorgen durch ausgebildetes Fachpersonal mit Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz das Sekretariat und das Protokoll. ³ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt. ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.
§ 129 B. Beiratschaft Art. 395 ZGB ¹ Auf die Bestellung des Beirates sind die §§ 121, 123 und 124 entsprechend anwendbar.	§ 129 II. Aufsichtsbehörde Art. 441 ZGB ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB¹⁾ ist das zuständige Departement. ² Die Aufsichtsbehörde

¹⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung, b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher, c) entscheidet über Ausstandsfälle, d) erlässt Weisungen, e) leitet von sich aus Massnahmen ein und trifft die geeigneten Verfügungen, f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus. ³ Sie ist gleichzeitig a) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE¹⁾ für das Haager Kinderschutzübereinkommen, b) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE²⁾ für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, c) Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. BG-KKE³⁾ für Kindesrückführungen, d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 11 ESÜ⁴⁾, Art. 21 HKÜ⁵⁾ und Art. 35 HKsÜ⁶⁾. ⁴ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kindesschutzmassnahmen.

1) [SR 211.222.32.](#)

2) [SR 211.222.32.](#)

3) [SR 211.222.32.](#)

4) [SR 0.211.230.01.](#)

5) [SR 0.211.230.02.](#)

6) [SR 0.211.231.011.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.
3.3.1.5. Sechster Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung	3.3.1.5. Aufgehoben.
§ 130 A. Gefährdungsmeldung ¹ Sozialhilfebehörden der Einwohnergemeinden und des Kantons sowie Amtstellen des Kantons und der Gemeinden, die von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine Betreuung oder fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der zuständigen vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen. ² Die Anzeigepflicht nach besonderen Vorschriften anderer Erlasse bleibt vorbehalten.	§ 130 III. Gerichtliche Beschwerdeinstanz Art. 439 und 450 ZGB ¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 ZGB¹⁾ und Artikel 450 ZGB²⁾ ist das Verwaltungsgericht. ² Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.
§ 130^{bis} B. Betreuungsmassnahmen I. Zuständigkeit ¹ Das Departement verfügt Betreuungsmassnahmen.	§ 130^{bis} Aufgehoben.
§ 130^{ter} II. Voraussetzungen und Inhalt ¹ Bei Personen, die infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus, anderen Suchterkrankungen oder Verwahrlosung einer persönlichen Hilfe bedürfen, können Betreuungsmassnahmen angeordnet werden.	§ 130^{ter} Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, insbesondere a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen; b) sich alkoholischer oder anderer Suchtmittel zu enthalten; c) sich von einer Fürsorgestelle für Suchtkranke betreuen zu lassen; d) sich einer Entzugsbehandlung zu unterziehen.	
§ 130^{quater} III. Betreuungsstelle ¹ Die Betreuung kann einer geeigneten Stelle übertragen werden. ² Die Betreuungsstelle hat das Nichtbefolgen von Weisungen unverzüglich der zuständigen Behörde gemäss § 130 zu melden. ³ Bei Nichtbefolgen von Weisungen ist die Anordnung anderer Weisungen oder einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung zu prüfen.	§ 130^{quater} <i>Aufgehoben.</i>
§ 130^{quinquies} C. Abklärung durch Sachverständige Art. 397e Ziff. 5 ZGB ¹ Das Departement kann bei einem Betroffenen eine Freiheitsentziehung von kurzer Dauer anordnen, sofern dies zur Beurteilung durch einen Sachverständigen notwendig ist.	§ 130^{quinquies} <i>Aufgehoben.</i>
§ 131 D. Fürsorgerische Freiheitsentziehung I. Einweisung Art. 314 a, 397 b, 405 a, 406 Abs. 2 ZGB ¹ Das Departement verfügt die Einweisung, die Zurückbehaltung und die Entlassung und führt die Untersuchung.	§ 131 B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen ¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt. Vorbehalten bleibt § 143 Absatz 3.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Die Vormundschaftsbehörde beschliesst bei Unmündigen die Einweisung, Zurückbehaltung und Entlassung. Die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen ist dem Departement zu melden. ³ Die Freiheitsentziehung kann durch einen praktizierenden Arzt oder durch den Vormund der betroffenen Person angeordnet werden, wenn durch Verzug eine Gefahr entsteht. Das Departement ist unverzüglich zu orientieren und hat die Freiheitsentziehung unmittelbar nach Kenntnisnahme zu bestätigen oder aufzuheben.	² Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden. ³ Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes¹⁾. ⁴ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes²⁾.
§ 131^{bis} II. Entlassung Art. 397a Abs. 3, 397b Abs. 3 ZGB ¹ Die Anstaltsleitung hat dem Departement unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen zur Freiheitsentziehung bei einer eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen. ² Das Departement kann die Anstaltsleitung ermächtigen, eine eingewiesene Person vor Ablauf der Befristung zu entlassen. ³ Die Entlassung kann mit Weisungen im Sinne von § 130^{ter} Absatz 2 verbunden werden.	§ 131^{bis} <i>Aufgehoben.</i>
§ 131^{ter} E. Gerichtliche Beurteilung Art. 397 d Abs. 1 ZGB I. Zuständigkeit ¹ Zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Betreuungsmassnahmen und bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung ist das Verwaltungsgericht. ² In Fällen fürsorgerischer Freiheitsentziehung sind die Vorschriften über die	§ 131^{ter} <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
Gerichtsferien nicht anwendbar.	
§ 131^{quater} II. Verfahrenskosten ¹ Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden ist kostenfrei. ² Die Aufwendungen Dritter für Massnahmen, Untersuchungen und Auslagen werden vom sozialhilfepflichtigen Gemeinwesen subsidiär beglichen. ³ Das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen klärt in jedem Fall die Sozialhilfebedürftigkeit ab und überwälzt die Kosten nach § 58 des Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfe vom 2. Juli 1989¹⁾ auf die betroffene Person. Nicht überwälzbare Kosten gelten als Sozialhilfekosten.	§ 131^{quater} <i>Aufgehoben.</i>
3.3.2. Elfter Titel: Die Führung der Vormundschaft	3.3.2. Aufgehoben.
3.3.2.1. Erster Abschnitt: Das Amt des Vormundes	3.3.2.1. Aufgehoben.
§ 132 A. Öffentliches Inventar Art. 398 Abs. 3 ZGB ¹ Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen eines Bevormundeten erfolgt auf Anordnung des Vorstehers des Oberamtes und nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.	§ 132 C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er bezeichnet für jede Behörde a) einen Präsidenten, b) einen stellvertretenden Präsidenten.

¹⁾ BGS [835.221](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	³ Der Regierungsrat kann für Behörden mit besonders grosser Geschäftslast weitere stellvertretende Präsidenten ernennen. Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter. ⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz, Soziale Arbeit und Psychologie vertreten sein. ⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.
§ 133 B. Mündelsichere Anlagen und Verwahrung Art. 399, 401, 402, 425 Abs. 2 ZGB ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Art der mündelsicheren Anlage von Vermögenswerten und ihrer Verwahrung.	§ 133 II. Amt ¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus. ² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. ³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Angestellte gemäss Gesetz über das Staatspersonal¹⁾.
	§ 134^{bis} III. Präsidium ¹ Der Präsident: a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus,

¹⁾ BGS [126.1](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang, c) teilt die Geschäfte zu, d) vertritt die Behörde nach aussen, e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. ² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen. ³ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.
§ 135 D. Zustimmung des Vormundes bei eigenem Handeln des Bevormundeten Art. 410 Abs. 2 ZGB ¹ Die Frist zur Genehmigung des von einem Urteilsfähigen selbst abgeschlossenen Geschäftes durch seinen Vormund setzt der Amtsgerichtspräsident an.	§ 135 IV. Fallführung ¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt für jedes Geschäft ein fallführendes Mitglied. ² Dieses bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidung und stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag. ³ Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinzuziehen.
§ 136 E. Geschäftsführung des Vormundes Art. 425 Abs. 2 ZGB I. Kassabuch ¹ Der Vormund hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgetragenes Kassabuch zu führen.	§ 136 V. Beschlussfassung 1. Entscheidgremium ¹ Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an den Sitzungen seiner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Die Vormundschaftsbehörde hat die Pflicht, die Kassaführung des Vormundes periodisch zu prüfen.	² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung. ³ Im Rahmen eines vor der Kollegialbehörde hängigen Verfahrens kann diese auch über Geschäfte entscheiden, die in der Einzelkompetenz liegen. ⁴ Die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich.
§ 137 II. Rechnungen Art. 413 und 425 Abs. 2 ZGB 1. Zeit der Ablegung a) Ordentliche Rechnungen ¹ Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde in der Regel alle 2 Jahre Rechnung abzulegen. ² Unter besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde alljährliche Rechnungsablage anordnen. ³ Die Rechnungen werden in der Regel auf den 31. Dezember erstellt und sind bis 15. Februar einzugeben. Die Vormundschaftsbehörde erinnert den Rechnungsgeber vor Ablauf des Monats Dezember an diese Pflicht.	§ 137 2. Zirkulationsbeschlüsse ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. ² Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlich begründeter Antrag, dem die übrigen Mitglieder schriftlich zugestimmt haben. ³ Stimmen nicht alle Mitglieder zu, wird das Geschäft in mündlicher Verhandlung entschieden.
§ 138 b) Schlussrechnung Art. 451 und 452 ZGB ¹ Schlussrechnungen sind innert einer von der Vormundschaftsbehörde angesetzten Frist nach Beendigung der Verwaltung einzugeben.	§ 138 3. Einzelkompetenz a) Präsidium ¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen: a) Abschreibungsverfügungen, b) Nichteintretensverfügungen,

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	c) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Art. 287 ZGB¹⁾, d) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Art. 309 und 308 ZGB²⁾, e) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Art. 544 ZGB³⁾, f) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Art. 364 ZGB⁴⁾, g) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Art. 374 ZGB⁵⁾, h) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.
§ 139 c) Ausserordentliche Rechnungen ¹ Die Vormundschaftsbehörde soll einem Vormund auch ausserordentlicher- weise Rechnung abfordern, wenn sie glaubt, dass ohne diese Massregel die Interessen des Bevormundeten gefährdet werden können.	§ 139 b) Übrige Mitglieder ¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde fallen: a) Verfügungen zur Edition von Urkunden, b) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichts- rechts, c) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148,

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

⁴⁾ SR [210](#).

⁵⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Für die ausserordentliche Rechnungsablage ist keine Revisionsgebühr zu bezahlen.	d) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 134 ZGB¹⁾, e) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Art. 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾, f) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach Art. 265a ZGB³⁾, g) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Art. 318 ZGB⁴⁾, h) Aufnahme eines Inventars gemäss Art. 405 Absatz 2 ZGB⁵⁾ sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 405 Absatz 3 ZGB⁶⁾, i) Erteilung von Auskünften gemäss Art. 451 ZGB⁷⁾ sowie Mitteilungen gemäss Art. 452 ZGB⁸⁾, j) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 ZGB⁹⁾, k) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Art. 553 ZGB¹⁰⁾, l) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt. ² <i>Aufgehoben.</i>

1) SR [210](#).

2) SR [272](#).

3) SR [210](#).

4) SR [210](#).

5) SR [210](#).

6) SR [210](#).

7) SR [210](#).

8) SR [210](#).

9) SR [210](#).

10) SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
§ 140 2. Form und Inhalt ¹ Jede Rechnung ist im Doppel auszufertigen. ² Die Rechnung soll sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten. ³ Erfolgt eine Einnahme oder Ausgabe auf Weisung der vormundschaftlichen Behörde, so ist das Datum der Weisung anzumerken. Jede Einnahme und Ausgabe soll, soweit möglich, durch Belege ausgewiesen werden. ⁴ Am Schlusse der Rechnung sind sowohl der Bestand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode zu erzeigen als auch das Verhältnis zum Bestand der letzten Rechnung und zum Bestand, der vom Vormund angetreten wurde. ⁵ Die Rechnung ist vom Vormund zu unterschreiben. ⁶ Die geprüfte Rechnung ist von der Vormundschaftsbehörde während zehn Jahren aufzubewahren.	§ 140 c) Dringlichkeit ¹ In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Verfügungen alleine treffen und eröffnen. ² Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntnis zu geben. ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Verfügung aufheben und neu entscheiden; andernfalls vermerkt sie ihr Einverständnis mit der Verfügung in den Akten. ⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i> ⁶ <i>Aufgehoben.</i>
§ 141 Verspätete Rechnungsablage a) Nachfrist ¹ Die Vormundschaftsbehörde hat einem Vormund, der seine Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine Nachfrist von einem Monat zu setzen.	§ 141 D. Zuständigkeit und Meldungen bei Sterilisationen ¹ Für die Aufgaben gemäss Art. 6 bis 8 Sterilisationsgesetz¹⁾ ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Art. 442 Abs. 1 ZGB²⁾ gilt sinngemäss. ² Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 Sterilisationsgesetz³⁾ erfolgen an die Kindes-

¹⁾ SR [211.111.1](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [211.111.1](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Art. 2 Abs. 2 Sterilisationsgesetz¹⁾ durchgeführt worden ist. ³ Meldungen nach Art. 10 Abs. 2 Sterilisationsgesetz²⁾ erfolgen an das Departement.
	3.3.3.2. Zweiter Abschnitt: Verfahren
§ 142 b) Anfertigung durch Dritte ¹ Bleibt die in § 141 genannte Nachfrist unbenutzt, so hat die Vormundschaftsbehörde dem Vormund die Akten abzunehmen und die Rechnung auf Kosten des säumigen Vormundes von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen zu lassen. ² Der Vormund hat die Revisionsgebühr in diesem Falle doppelt zu entrichten, darf sie aber dem Bevormundeten nur einmal anrechnen.	§ 142 A. Meldepflichten Art. 443 ZGB ¹ Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 143 III. Entschädigung des Vormundes, Art. 416 ZGB ¹ Die Entschädigung des Vormundes für die Betreuung und die Einkommens- und Vermögensverwaltung beträgt 5 % der von ihm eingenommenen Brutto-Vermögenserträge, mindestens aber einen vom Departement festgelegten Betrag. ² Für besondere oder ausserordentliche Bemühungen kann in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde eine zusätzliche Vergütung geltend gemacht werden. ³ Ausserdem hat der Vormund Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.	§ 143 B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion Art. 392, 446 und 448 ZGB ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt in der Regel den Sozialdienst einer Sozialregion, einen Sachverhalt abzuklären und Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB³⁾ zu erledigen. ² Der Sozialdienst kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären, trägt die Kosten aber selbst. ³ Die beauftragte Stelle hat die Weisungen der Behörde zu befolgen und in

¹⁾ SR [211.111.1](#).

²⁾ SR [211.111.1](#).

³⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
⁴ Die Kosten gehen zulasten des Mündelvermögens oder, wenn keines vorhanden ist, zulasten der Einwohnergemeinde.	den von ihr gesetzten Fristen Bericht zu erstatten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann nach vorheriger Androhung und Setzen einer Nachfrist die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen; die Kosten gehen zu Lasten der Sozialregion. ⁴ Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag anzupassen ist oder weitere Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind.
§ 144 IV. Bericht über die persönlichen Verhältnisse Art. 405, 406 und 423 ZGB ¹ Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde bei seiner Rechnungsablage oder, sofern eine solche wegen Vermögenslosigkeit des Bevormundeten nicht erfolgen muss, alle 2 Jahre über die Fürsorge für die Person des Bevormundeten einen Bericht zu erstatten.	§ 144 C. Amtshilfe und Zusammenarbeit Art. 426 ff., 448 und 450g ZGB ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gewähren in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegenseitig Einsicht in alle Entscheide und Akten. ² Um geeignete Massnahmen durchzuführen, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde öffentliche oder gemeinnützige Institutionen und geeignete Privatpersonen beiziehen. ³ Polizeiliche Hilfe kann von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, den Sozialdiensten, den Beiständen, den Vormündern und den Ärzten in Anspruch genommen werden, soweit es verhältnismässig erscheint, namentlich: a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen, b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist, c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
3.3.2.2. Zweiter Abschnitt: Das Amt des Beirates und des Beistandes	3.3.2.2. Aufgehoben.
§ 145 Anwendung der Bestimmungen über die Vormundschaft ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Amt des Vormundes sind auf das Amt des Beirates und des Beistandes entsprechend anzuwenden.	§ 145 D. Verfahrensregeln Art. 450f und 450g ZGB I. Grundsatz ¹ Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der gerichtlichen Instanz sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ zum Kindes- und Erwachsenenschutz und ergänzend diejenigen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen von § 146 anzuwenden. Enthalten diese keine Vorschrift, so ist die Schweizerische Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss anzuwenden. ² Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung gelten diese Verfahrensregeln auch in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.
3.3.2.3. Dritter Abschnitt: Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden	3.3.2.3. Aufgehoben.
§ 146 A. Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde Art. 423 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB I. Verfahren ¹ Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung auf die Mündelsicherheit der Anlage und auf die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben. Den Berichten über die persönliche Fürsorge ist besondere Auf-	§ 146 II. Besondere Bestimmungen ¹ Abweichend vom Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴⁾ gelten folgende besondere Bestimmungen:

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ SR [272](#).

⁴⁾ BGS [124.11](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
merksamkeit zu schenken. ² Die Prüfung soll innerhalb Monatsfrist nach Eingabe der Rechnung vorgenommen werden. ³ Bei der Rechnungsablage sind die Barschaft und die Wertpapiere, das Inventar, das Kassabuch und die allfällig vorhergehende Rechnung vorzulegen. ⁴ Die Belege sind nach Vergleich mit der Rechnung zu stempeln.	a) Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es erlaubt, eine Zeugeneinvernahme vorzunehmen. Die einvernehmende Person darf das Protokoll selbst führen. b) Im Verfahren um Angelegenheiten aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten keine Gerichtsferien. c) Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine nicht erstreckbare Frist von längstens 10 Tagen zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. d) Im Beschwerdeverfahren kann der angefochtene Entscheid auch zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei jederzeit geändert werden. e) Im Vollstreckungsverfahren ist Artikel 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ ergänzend anwendbar. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 147 II. Ausstände ¹ Erzeigt sich bei der Rechnungsablage, dass von einem Kapital mehr als 2 Zinsen ausstehen, wird dem Vormund derjenige Teil des Ausstandes, der mehr als einen Zins nebst Markzins beträgt, in der Rechnung als Einnahme eingetragen, sofern keine genügenden Gründe zur Rechtfertigung des Ausstandes vorliegen.	§ 147 III. Rechtshängigkeit und Verfahrensleitung ¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

¹⁾ SR [272](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	a) mit Einreichung eines Gesuchs, b) mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist, c) durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom ZGB¹⁾ bestimmten Fällen, d) durch Eröffnung von Amtes wegen nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Personen oder durch das Treffen von Vorkehrungen, die Auswirkung haben. ² Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen. ³ Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.
§ 148 III. Irrtümer, Rechnungsfehler ¹ Allfällige Irrtümer und Rechnungsfehler sind, sofern sie von allen Beteiligten anerkannt werden, sogleich in der Rechnung anzumerken. Das richtige Ergebnis ist in der Rechnung nachzutragen.	§ 148 IV. Anhörung Art. 447 ZGB ¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB²⁾ erfolgt grundsätzlich durch das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden. ² Soweit geboten, sind neben der betroffenen Person auch die ihr nahestehenden Personen sowie die Behörden und Stellen anzuhören, die sich mit ihr befasst haben.
§ 149 IV. Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde ¹ Weist die Rechnung keine Fehler und Mängel auf oder ist sie ergänzt und sind die beanstandeten Fehler berichtigt, bescheinigt die Vormundschafts-	§ 149 V. Verfahrenskosten ¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist grundsätzlich kostenfrei.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
behörde auf der Rechnung deren Richtigkeit.	² Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. ³ Gebührenpflichtig sind die durch eine Verfügung betroffenen Personen; in Kinderbelangen gelten in der Regel die Eltern als betroffene Personen. ⁴ Die Art der Geschäfte sowie die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem kantonalen Gebührentarif¹⁾. Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.
	3.3.3.3. Dritter Abschnitt: Verantwortlichkeit
§ 150 V. Verfügung über Höhe der Barschaft ¹ Nach Genehmigung der Rechnung bestimmt die Vormundschaftsbehörde, über wie viel Barschaft der Rechnungsgeber zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verfügen soll.	§ 150 A. Haftung Art. 454 ZGB ¹ Der Kanton haftet gemäss Art. 454 ZGB²⁾ für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist. ² Haftet der Kanton für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen.
§ 151 VI. Zinspflicht nach der Schlussrechnung ¹ Der Betrag, den ein Vormund in seiner Schlussrechnung schuldig bleibt o-	§ 151 B. Rückgriffsrecht Art. 454 ZGB ¹ Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verur-

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ SR [210.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
der zugute hat, wird nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde an gerechnet, zinsbar. ² Bestehen Anstände über die Rechnung, ist der Zins von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an von der nachher durch den endgültigen Entscheid ausgemittelten Summe zu berechnen.	sacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes¹⁾. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen. ² Gegenüber privaten Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, steht dem Kanton der Rückgriff zu, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. ³ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Artikel 455 ZGB²⁾.
§ 152 VII. Revisionsgebühr ¹ Für die Prüfung der Rechnung durch die Vormundschaftsbehörde bezahlt der Vormund namens des Bevormundeten 1 Prozent des reinen Vermögens, jedoch nicht mehr als einen vom Departement festgelegten Höchstbetrag.	§ 152 <i>Aufgehoben.</i>
§ 153 B. Nachprüfung durch das Departement, Art. 423 Abs. 3 ZGB ¹ Das Departement kann die von der Vormundschaftsbehörde geprüften Rechnungen stichprobenweise nachprüfen oder nachprüfen lassen. ² Ergeben sich bei der Nachprüfung Mängel, so fordert das Departement die Vorinstanzen auf, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, kann das Departement selbst auf Kosten des Vormundes die erforderlichen Anordnungen treffen und die entsprechenden Massnahmen durchführen. ³ Das zivilrechtliche Verfahren bleibt vorbehalten.	§ 153 <i>Aufgehoben.</i>
§ 158 C. Prüfung der Berichte über Fürsorge und Vertretung	§ 158 <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ BGS [124.21](#).

²⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
¹ Sämtliche Berichte über die Fürsorge für die bevormundeten Personen und über ihre Vertretung können vom Departement stichprobenweise überprüft werden.	
3.3.2.4. Vierter Abschnitt: Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe	3.3.2.4. Aufgehoben.
§ 159 Haftbarkeit Art. 426 und 427 Abs. 2 ZGB ¹ Wird der Schaden, für den der Vormund oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haften für den Ausfall die beteiligten Gemeinden vor dem Kanton. Für den Schaden, der von einer Aufsichtsbehörde verschuldet wurde und von ihr nicht gedeckt wird, haftet der Kanton.	§ 159 Aufgehoben.
3.3.3. Zwölfter Titel: Das Ende der Vormundschaft	3.3.3. Aufgehoben.
§ 160 Aufhebung Art. 432-435, 439 Abs. 2 und 440 ZGB ¹ Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft regelt sich nach den Vorschriften über die Entmündigung, Beirats- und Beistandsbestellung. ² Das für die Entmündigung und die Bestellung der Beistandschaft und der Beiratschaft vorgesehene Verfahren gilt auch für die Aufhebung der Vormundschaft, der Beistandschaft und der Beiratschaft.	§ 160 Aufgehoben.
§ 162 Erbberechtigtes Gemeinwesen Art. 466 ZGB ¹ Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton und an die nach Absatz 2 zuständige Gemeinde.	

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
² Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinde erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollenheitsverfahrens. ³ Der staatliche Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.¹⁾ ⁴ ...	² Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollenheitsverfahrens. ³ Der kantonale Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der sozialen Integration und Prävention verwendet.
§ 164 Nacherbeneinsetzung, Sicherstellung und Erbschaftsverwaltung Art. 490 ZGB ¹ Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die nach § 113 zuständige Vormundschaftsbehörde.	¹ Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ² Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.
§ 169 A. Beerbung Verschollener, Sicherstellung Art. 546 und 548 ZGB ¹ Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes des Verschollenen. ² Die nach Artikel 35 Absatz 2 ZGB und § 113 dieses Gesetzes für den Verschollenen zuständige Vormundschaftsbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfällig besser Berechtigter während der Zeit der Sicher-	² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfällig besser Berechtigter während der Zeit der Sicherheitsleistung zu wahren.

¹⁾ Vgl. § 20 Absatz 2 G über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die allgemeine Sozialfürsorge vom 12. Dezember 1965; BGS [831.31](#).

²⁾ SR [272](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
heitsleistung zu wahren.	³ Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und Verschollenerklärung.
§ 170 B. Erbanfall an Verschwundene Art. 550 ZGB ¹ Der einer verschwundenen Person angefallene Erbteil wird von der für sie zuständigen Vormundschaftsbehörde verwaltet. Sie hat, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung zu verlangen.	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen Beistand, der den Erbteil verwaltet, welcher der verschwundenen Person angefallen ist. ² Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.
§ 176 4. Vertretung der Erben ¹ Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident die zuständige Vormundschaftsbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.	¹ Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.
§ 183 8. Vermögenslosigkeitsbescheinigung ¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürger oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben und gegebenenfalls von der Vormundschaftsbehörde zu unterzeichnen: sie ist der Amtschreiberei einzureichen. ² Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.	¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen. ² Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen: sie ist der

¹⁾ SR [272](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	Amtschreiberei einzureichen. ³ Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.
§ 191 5. Beistand für Erben ¹ Für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, ernennt die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Amtschreibers einen Beistand. ² Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Erblassers. ³ ...	¹ Auf Antrag des Amtschreibers prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, eine Beistandschaft zu errichten ist. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 194 B. Erbschaftsverwaltung Art. 554 ZGB ¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Erblassers angeordnet. Diese Behörde ernennt auch den Erbschaftsverwalter. ² Der Gemeindepräsident hat der Vormundschaftsbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.	¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter. ² Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.
§ 196 D. Verfügung von Todes wegen I. Anordnungen des Amtschreibers Art. 556 Abs. 3 und 517 Abs. 2 ZGB ¹ Der Amtschreiber entscheidet nach Einlieferung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung einzuladen ist. Er hört vor seinem Entscheid nach Möglichkeit die Betei-	¹ Der Amtschreiber entscheidet nach Zustellung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuladen ist, eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Er hört vor seinem Entscheid nach Mög-

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
ligten an. ² Werden in der Verfügung von Todes wegen Willensvollstrecker bezeichnet, so gibt ihnen der Amtschreiber unverzüglich von dieser Ernennung Kenntnis.	lichkeit die beteiligten Personen an.
§ 205 A. Bewilligung Art. 580 ZGB ¹ Das Begehren um Bewilligung eines öffentlichen Inventars ist innert der bundesrechtlichen¹⁾ Monatsfrist beim zuständigen Amtschreiber einzureichen. ² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Erblassers mit.	² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers mit.
§ 365 B. Vormundschaft, Örtliche Zuständigkeit ¹ Für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Vormundschaften gilt die Zuständigkeit nach § 113. ² ... ³ ... ⁴ ... ⁵ ... ⁶ ... ⁷ ...	§ 365 <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	II.
	1. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:
§ 8 Unmündige und entmündigte Personen ¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG. ² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.	§ 8 Unmündige und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes¹⁾.
	2. Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 4 II. Ausschluss ¹ Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde (Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907)²⁾.	¹ Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.
	3. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:
§ 25 Oberämter	

¹⁾ BGS [112.11.](#)

²⁾ SR [210.](#)

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
¹ Die Oberämter sind zuständig für a) die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen; b) die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen; c) Leistungen im Sozial- und Vormundschaftsbereich; d) Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich; e) das Schlichtungswesen in Mietfragen; f) das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter. Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung. ² Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.	c) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz
	4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 72 VII. Urteil ¹ Hebt die Verwaltungsgerichtsbehörde den Entscheid oder die Verfügung auf, so entscheidet sie selber in der Sache. Ausnahmsweise kann sie die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. ² Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Steuergesetzgebung.	² Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Steuergesetzgebung sowie die Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾.
	5. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand

¹⁾ BGS [211.1](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 92 1. Ausschluss ¹ Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen: a) in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht; b) in Sachen einer Person, deren Vormund oder Beistand er ist oder zu welcher ein Pflegeverhältnis besteht; c) in Sachen einer Behörde, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied er ist oder einer juristischen Person, deren Organ er angehört; d) wenn er in der gleichen Sache bereits als Richter, Haftrichter, Schiedsrichter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Jugendanwalt, Untersuchungsbeamter, Gerichtsschreiber, Parteivertreter oder Verwaltungsbeamter tätig war. Vorbehalten bleiben die in der Prozessgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen; e) wenn er in der gleichen Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden ist; f) wenn er als Beamter, Notar, Vormund oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.	f) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.
	6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	(Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 21 Antragsrecht der Sozialhilfebehörden und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) ¹ Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialhilfekommissionen und die Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen.	¹ Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB¹⁾ das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialkommissionen der Sozialregionen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Strafantrag stellen.
§ 31 Zuständigkeitskonflikte ¹ Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betreffend die innerkantonale Zuständigkeit und die Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO) entscheidet die Beschwerdekammer. ² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörden.	² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kindesschutzbehörde.
	7. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 1 1. Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾. ² Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheits-	² Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheits-

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ SR [311.0](#) (in der Fassung vom 13. Dezember 2002, BBl 2002, 8240).

³⁾ SR [312.0](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
haft und diejenigen des Sozialgesetzes ¹⁾ über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.	haft und diejenigen des Sozialgesetzes ³⁾ sowie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁴⁾ über die fürsorgerische Unterbringung bleiben vorbehalten.
	8. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 31 II. Einzelne Massnahmen 1. Polizeigewahrsam ¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen: a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden; b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören; c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben. d) ... ² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams. ³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stun-	³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stun-

²⁾ SR [312.0](#).

¹⁾ BGS [831.1](#).

³⁾ BGS [831.1](#).

⁴⁾ BGS [211.1](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
den nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen. ⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.	den nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.
§ 32 2. Zuführung Unmündiger und Entmündigter ¹ Die Kantonspolizei führt Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen, oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, auf Begehren Berechtigter dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Behörde zu.	§ 32 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹ Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.
§ 37^{ter} b) Verfügung ¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt: a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen; b) bis wann das Rückkehrverbot gilt. ² Die Verfügung weist darauf hin, a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;	

¹⁾ SR [272](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt; c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann; d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen. ³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit: a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen; b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen; c) dass sie den Zivilrichter anrufen können; d) dass sie Strafantrag stellen können. ⁴ Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.	⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.
	9. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 19 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht ¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern. ² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein	¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. ³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.	
§ 35 b) Nicht urteilsfähige Patienten und Patientinnen ¹ Sind Patienten oder Patientinnen nicht urteilsfähig, hat deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin die Einwilligung für medizinische Massnahmen zu erteilen. Verweigern diese die Zustimmung, kann die behandelnde Heilperson an die Vormundschaftsbehörde gelangen, die über die Zustimmung entscheidet. ² Auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht und die Zustimmungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind oder deren Entscheid nicht rechtzeitig eintrifft. ³ Fehlt ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin, ist das Interesse des Patienten oder der Patientin und deren mutmasslicher Wille massgebend. Die Meinung der nächsten Angehörigen und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin ist zu berücksichtigen. ⁴ Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäusselter Wille ist zu respektieren.	§ 35 Urteilsfähige Patienten und Patientinnen unter Beistandschaft ¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen ihr Beistand oder ihre Beiständin zu informieren. ² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist. ³ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Beistand oder die Beiständin in jedem Falle über wesentliche medizinische Eingriffe zu informieren. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 36 c) Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patienten und Patientinnen ¹ Sind Patienten oder Patientinnen urteilsfähig, aber unmündig oder entmündigt, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin zu informieren. ² Diese Information kann unterbleiben, wenn der Patient oder die Patientin dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Entmündigungsgrund in kei-	§ 36 Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen ¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen minderjährig, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen die gesetzliche Vertretung zu informieren. ² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patien-

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
nem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.	tendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.
§ 36^{bis} d) Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder unmündiger Personen ¹ Urteilsunfähigen oder unmündigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden. ² Ausnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe I des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen¹⁾ werden durch das Departement des Innern erteilt. Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.	§ 36^{bis} Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ¹ Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.
§ 37 7. Ablehnung durch den Patienten oder die Patientin, Patientenverfügung ¹ Lehnt der Patient oder die Patientin bzw. der Vertreter oder die Vertreterin eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Heilperson unterschriftlich zu bestätigen und sie bzw. den Spitalträger von der Haftung zu entbinden. ² Eine vom Patienten oder der Patientin verfasste Verfügung, in der er oder sie lebensverlängernde Massnahmen ablehnt, ist verbindlich. ³ Die Patientenverfügung ist unbeachtlich, a) soweit eine gewünschte Massnahme gegen eine gesetzliche Vorschrift verstösst; b) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient oder die Patientin in der Zwischenzeit den Willen geändert hat.	² Für die Patientenverfügung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾. ³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 53 b) Zwangsweise Einweisung	

¹⁾ SR [810.21](#).

²⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
¹ Für die zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Artikel 397 a-f, 314 a und 405 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.	¹ Für die zwangsweise Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.
§ 54 c) Beschränkungen ¹ Die Freiheit der Patienten und Patientinnen darf nur eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist. ² Die Anwendung von Zwangsmassnahmen wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation ist auf Notfälle zu beschränken. Diese Massnahmen dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten oder der Patientin sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen. ³ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Not-situation andauert. Sie sind in den Krankenunterlagen festzuhalten, insbesondere Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Person. ⁴ Der mündliche und schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.	§ 54 c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit ¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ über Wohn- und Pflegeeinrichtungen. ² Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB³⁾ sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte sowie die Heimärzte. ³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies dem Departement. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 54^{bis} d) Anordnungen von Behandlungen

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	¹ Für Behandlungen gegenüber Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ über die fürsorgerische Unterbringung. ² In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als Chefärzte der Abteilung gemäss Art. 434 ZGB²⁾ die diensthabenden Kaderärzte und die Heimärzte. ³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin ausgeschlossen.
§ 55 d) Rechtsschutz ¹ Die Anordnung einer Massnahme gemäss § 54 kann mittels Beschwerde an die für die gerichtliche Beurteilung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen zuständige Instanz weitergezogen werden. Bei Zwangsmassnahmen in Notfällen kann der Patient oder die Patientin eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.	§ 55 e) Beschränkung der Kontakte ¹ Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen. ² Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. ³ Erachtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme als unangemessen, so hebt sie diese unverzüglich auf oder passt sie an.
	10. Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 2 Sachliche Geltung ¹ Dieses Gesetz regelt a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes soweit dieser dem	

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG), 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 4. der Invalidenversicherung (IVG), 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), 7. der Unfallversicherung (UVG), 8. der Militärversicherung (MVG); b) die Ausrichtung von Kinderzulagen als kantonale Sozialversicherung; c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. den Ergänzungsleistungen (ELG), 2. der Krankenversicherung (KVG); 3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe, d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen: 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter, 2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, 3. Wohnen und Miete,	

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
4. Arbeitslosenhilfe, 5. Opferhilfe, 6. Suchthilfe, 7. Menschen mit Behinderungen, 8. Pflege, 9. Bestattung. e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen. ² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden: a) im Gesundheitswesen; b) im Bereich der Bildung; c) im Vormundschaftsrecht; d) im Straf- und Massnahmenvollzug.	c) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
§ 27 Sozialregionen ¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Vormundschaftsrechtes in Sozialregionen. ² Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialregionen mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen. ³ Die Einwohnergemeinden können weitere soziale Aufgaben grundsätzlich	¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
nur jener Sozialregion übertragen, welcher sie für die Sozialhilfe angehören. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. ⁴ Sozialregionen können sich zusammenschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.	
§ 28 Sozialkommission, Vormundschaftsbehörde und Sozialdienst ¹ Die Sozialregion a) wählt eine Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde, die 1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt, 2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird, 3. vormundschaftliche Massnahmen anordnet. b) führt einen Sozialdienst, der 1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen und vormundschaftlichen Massnahmen liefert, 2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft. ² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden bestimmen.	a) wählt eine Sozialkommission, die 3. <i>Aufgehoben.</i> 1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen sowie die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes liefert, ² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen bestimmen.
§ 109 Kindesschutz ¹ Die Vormundschaftsbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch¹⁾ die ge-	¹ Die Kindesschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch¹⁾ die geeigne-

¹⁾ SR [210](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
eigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes. ² Die Einwohnergemeinden können ein ausreichendes Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen organisieren. Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote. ³ Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.	ten Massnahmen zum Schutze des Kindes.
§ 137 Kanton ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Suchthilfe mit dem Ziel a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen zu beraten; b) Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe zu unterstützen; c) Projekte der Suchthilfe fachlich begleiten und zu unterstützen. ² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.	² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung³⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.
§ 151 Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit ¹ Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kindesschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetz-	§ 151 Massnahmen aus Strafrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Verhaltensauffälligkeit ¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozial-

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#); BGS [211.1](#).

³⁾ SR [210](#); BGS [211.1](#).

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
gebung als Sozialhilfeleistung. ² Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen.	hilfeleistung.
§ 154 Unterhaltspflicht- und Verwandtenunterstützungspflicht ¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift. ² Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.	² Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, entscheidet in erster Linie die Kindesschutzbehörde über die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, indem sie namens des betroffenen Gemeinwesens mit den Eltern eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift. ³ Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.
§ 169 Zuweisung zu einer Sozialregion ¹ Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder des Vormundschaftsrechtes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.	¹ Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.
	III.

Bestehendes Gesetz	Beschlussesentwurf 1
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.